

Bekanntmachung Nr. 065/2018 vom 19.12.2018

Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Baesweiler Schörjer-Rennen“ am 07.04.2019, der Veranstaltung „In Baesweiler sind die Löwen los“ am 02.06.2019, der Veranstaltung „Herbstfest meets Oktoberfest“ am 29.09.2019 sowie des „Weihnachtsmarktes mit verkaufsoffenem Sonntag“ am 15.12.2019 des Gewerbeverbandes Baesweiler

Auf Grund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV NW S. 516) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Baesweiler als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 18.12.2018 für das Gebiet der Stadt Baesweiler folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des „Baesweiler Schörjer-Rennen“ am 07.04.2019, der Veranstaltung „In Baesweiler sind die Löwen los“ am 02.06.2019, der Veranstaltung „Herbstfest meets Oktoberfest“ am 29.09.2019 sowie des „Weihnachtsmarktes mit verkaufsoffenem Sonntag“ am 15.12.2019 des Gewerbeverbandes Baesweiler dürfen Verkaufsstellen im Stadtteil Baesweiler zwischen Reyplatz und Kirchstraße am Sonntag, dem 07.04.2019, am Sonntag, dem 02.06.2019, am Sonntag, dem 29.09.2019 sowie am Sonntag, dem 15.12.2019, jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung mit Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Baesweiler als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

52499 Baesweiler, den 19.12.2018

Der Bürgermeister
Dr. Linkens